

Entwurf – noch in Abstimmung mit BBG !

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes " Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen "

zwischen

der Stadt Werneuchen
Am Markt 5, 16356 Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Burkhard Horn

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

dem Land Brandenburg, WGT- Liegenschaftsvermögen im AGV,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
diese vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft
für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Hauptallee 116/6, 15806 Zossen

- nachfolgend „Land Brandenburg“ genannt-

- beide nachfolgend auch "die Vertragsparteien" genannt -

Präambel

Die Stadt führt das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ mit einem Geltungsbereich von 14,3 ha durch (Anlage I). Hierzu wurde ein Werkvertrag zwischen der Stadt und dem Planungsbüro W.O.W. Kommunalberatung & Projektbegleitung GmbH/ Döllinger Architekten aus Bernau abgeschlossen, der am 21.04.2011 von der Stadt, am 27.04.2011 von W.O.W./ Döllinger unterzeichnet und am 04.04.2011 vom Land Brandenburg mitgezeichnet wurde. Anlagen zu diesem Vertrag sind die Kostenübernahmeerklärungen des Landes Brandenburg für die Verfahrenskosten

- wie Honorar- und Vervielfältigungskosten der W.O.W./ Döllinger
- Kosten für das Planverfahren erforderliche Fachgutachten und Planungen
- für unvorhergesehene zusätzliche Honorarleistungen im Rahmen des Planverfahrens.

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB am zuletzt 3. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ein-

geschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ vom März 2015 waren die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen, die Abwägungsergebnisse liegen vor.

Soweit Einwendungen oder Hinweise im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, wurden diese in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt oder im Begründungsteil ergänzt bzw. sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Mit Bezug auf das Abwägungsmaterial vom 07.02.2017 Teil I, Pkt. 1 erfolgt eine Festlegung zur Bewegung von Flugzeugen des Aeroclubs aus dem Hangar 7 im Bereich der öffentlichen Straße (hier Planstraße Nordost - vgl. Anlage II):

Die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim und die Polizeidirektion Ost/Polizeiinspektion Barnim haben im Ergebnis von Beratungen mit der Stadt dem Schleppen eines Flugzeugs über eine öffentliche Straße zugestimmt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Es wird eine verkehrsrechtliche Regelung mittels Lichtsignalanlage (LSA) für notwendig erachtet. Ein dauerhafter Betrieb der LSA ist dabei nicht erforderlich; vielmehr wird eine technische Regelung der LSA über eine Handsteuerung zur Rot/Rot-Regelung aus beiden Richtungen als ausreichend angesehen.

Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Regelung eines Ausnahmefalls

Der im Eigentum des Landes Brandenburg stehende Hangar 7 wird durch einen Aeroclub genutzt, der dort Flugzeuge eingestellt hat, die am aktiven Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Werneuchen teilnehmen. Mit Blick auf die derzeitige Nutzung wird ein Ausnahmefall ausschließlich im Bereich des Hangars 7 bezüglich der Querung einer öffentlichen Straße (Planstraße Nordost) beim Schleppen von Flugzeugen zur Rollbahn geregelt (vgl. Anlage II - vom Hangar 7 in Richtung Flugbetriebsfläche und zurück). Die Regelung gilt für den Zeitraum, zu dem vom Hangar 7 eine fliegerische Nutzung in der beschriebenen Weise ausgeht.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht im Querungsbereich auf der Planstraße Nordost

- (1) Das Land Brandenburg als Eigentümer verpflichtet sich, für das Schleppen von Flugzeugen vom Hangar 7 in Richtung Flugbetriebsfläche, beim Queren der Planstraße Nordost die Verkehrssicherheit auf der öffentlichen Straße zu gewährleisten.
- (2) Dazu ist eine klare und möglichst bauliche Abgrenzung der Grundstücksaus- und Zufahrten, von denen die Flugzeuge über die öffentliche Straßen gezogen werden, vom Land Brandenburg vorzunehmen.
- (3) Beim Schleppen eines Flugzeugs über die Straße muss im Querungsbereich eine Verkehrsregelung durch eine LSA in der Weise erfolgen, dass auf der öffentlichen Straße in beide Verkehrsrichtungen eine Rot/Rot-Regelung erfolgt. Hierzu ist auch die Nutzung einer mobilen LSA (Ampel-Paar) erlaubt, die nur bei Bedarf aufgestellt werden muss.
- (4) Die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs ist auf ein Minimum zu reduzieren.

§ 3

Kostenübernahme für eine Lichtsignalanlage

- (1) Das Land Brandenburg übernimmt als Eigentümerin des Hangars 7 die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb der LSA. Die Kosten werden anhand marktüblicher Preise für 1 Paar mobiler LSA auf etwa 9.500 € geschätzt.
- (2) Durch das Land Brandenburg ist die erforderliche Genehmigung zum Betreiben der LSA (verkehrsrechtliche Anordnung) bei der zuständigen Verkehrsbehörde eigenverantwortlich zu beantragen und der Stadt nachzuweisen.

§ 4

Rechtsnachfolge

- (1) Das Land Brandenburg kann die Pflichten nach § 2 und 3 im Innenverhältnis auch auf einen Pächter übertragen, haftet jedoch für die Erfüllung.
- (2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarte Verkehrssicherungspflicht und die Kostenübernahme ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und das Land Brandenburg erhalten je eine Ausfertigung.

§ 6

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

Für die Stadt:

Werneuchen, den 2017

Burkhard Horn

Bürgermeister der Stadt Werneuchen

Für das Land Brandenburg:

Zossen, den 2017

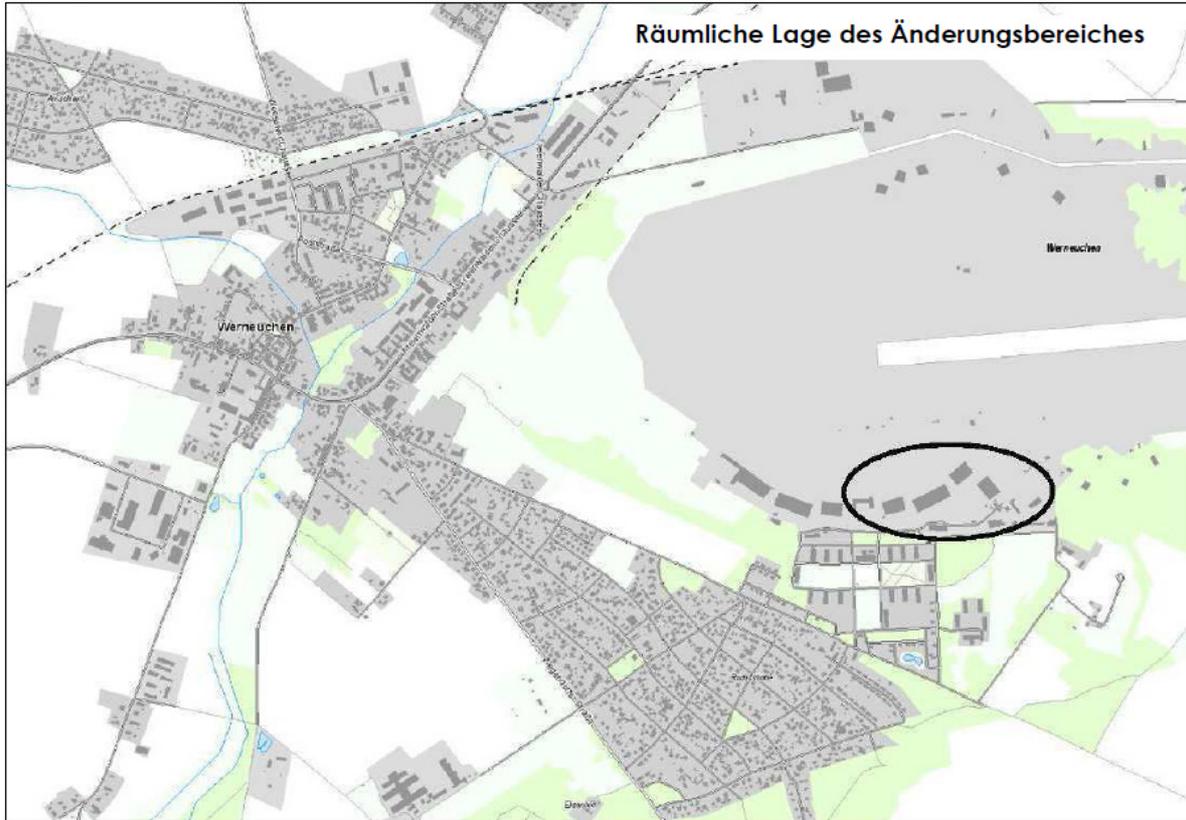
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH

Anlagen:

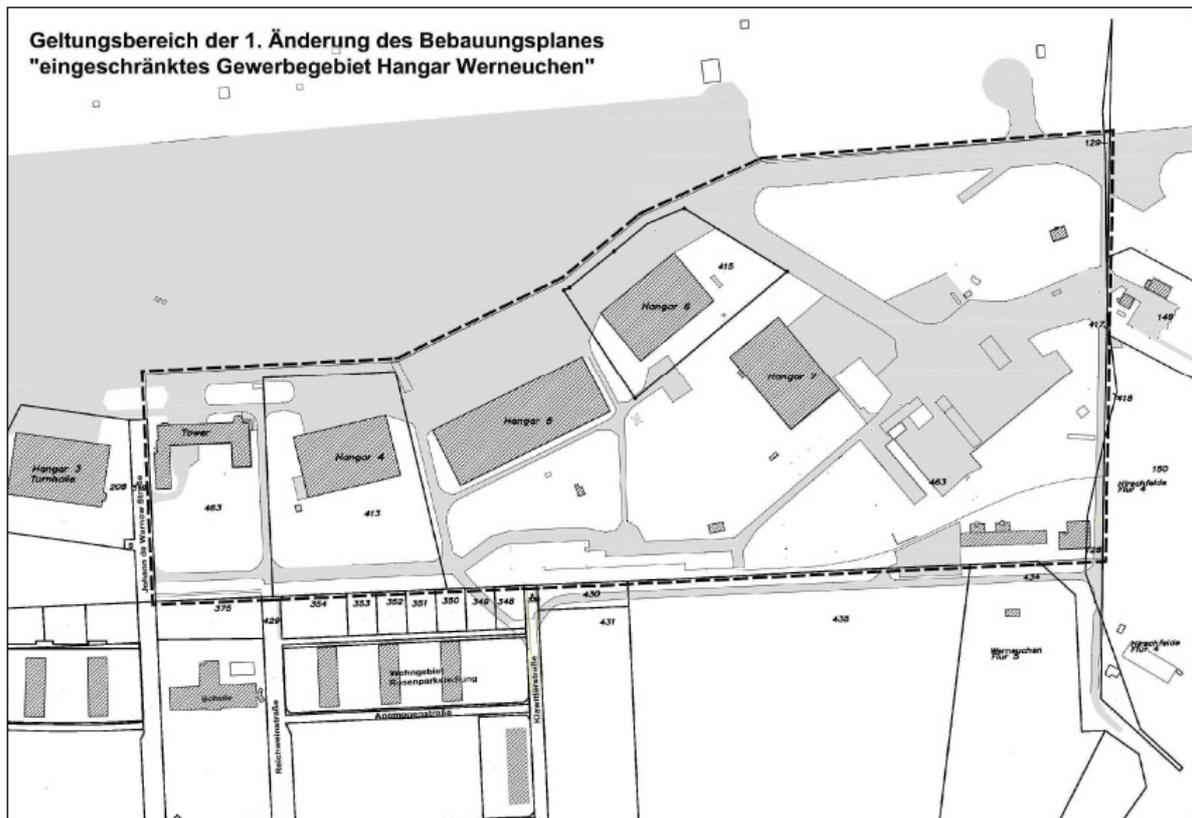
Anlage I: Lage und Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“

Anlage II: Lageplan Querungsstelle

Anlage I



1. Änderung des Bebauungsplanes „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“



Anlage II Lageplan zur Querungsstelle

